



Vorlage Nr.: 2015/100

12.08.2015

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	09.09.2015	2

Offenlage Landschaftsplan Ost-Vest

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten beschließt, den Entwurf zum Landschaftsplan Ost-Vest öffentlich auszulegen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Entwurf des Landschaftsplanes Ost-Vest ist nach der Bürgerbeteiligung soweit konkretisiert, dass der nächste Verfahrensschritt - die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) - eingeleitet werden kann.

Gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer III der allg. Richtlinien für die Arbeit der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages und Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten für die Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung der Landschaftsplanentwürfe gemäß § 27 c LG NRW abschließend zuständig.

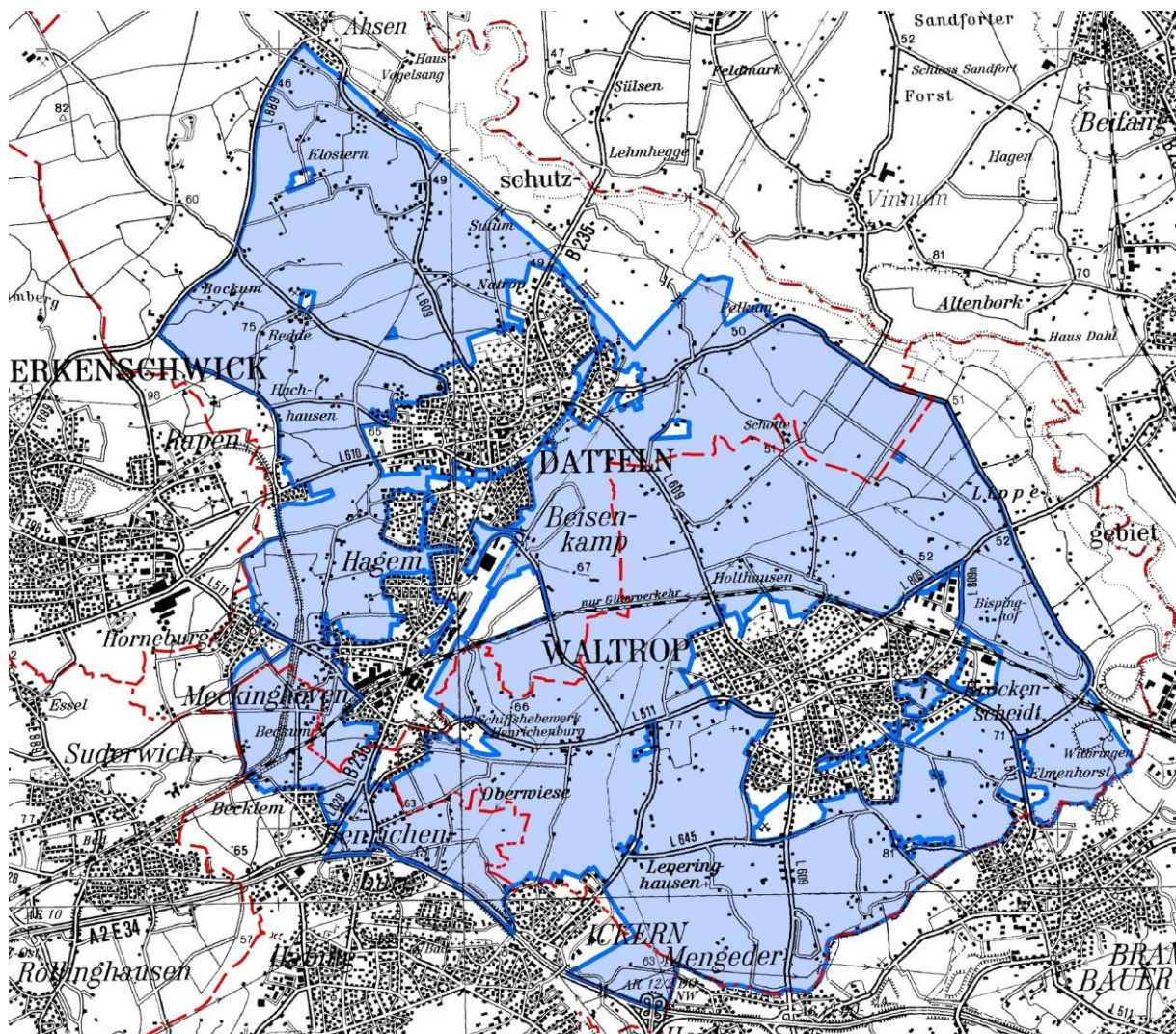
Parallel erfolgt auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Bisheriger Planungsverlauf:

- Die Aufstellungsbeschlüsse des Kreistages zu den ursprünglichen Landschaftsplänen Nr. 7 „Waltroper Ebene“ und Nr. 9 „Haardvorland“ (vom 14.06.1985) bilden die Grundlage für den Landschaftsplan Ost-Vest.
- Die vorliegende Abgrenzung des Landschaftsplanes Ost-Vest, also die Änderung des Geltungsbereiches, wurde mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im September 2008 und mit der Bezirksregierung Münster, Höhere Landschaftsbehörde im März/Mai 2009 abgestimmt.
- Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten wurde durch Sachstandsberichte zum Landschaftsplan Ost-Vest und zur Verfahrensabwicklung am 25.11.2010, 22.11.2012, 12.09.2013 und am 20.3.2014 informiert.
Auf dieser Basis erfolgten:
 - die Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde gem. § 8 (2) DVO LG NRW am 09.12.2010 und
 - die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 f UVPG und gem. § 8 (2) DVO LG NRW (Strategische Umweltprüfung) vom 30.10. - 06.12.2013.
 - Am 27.03.2014 wurde für Waltrop und Castrop-Rauxel und am 01.04.2014 für Datteln die Vorabinformation der betroffenen Landwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost-Vest im Rahmen von Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband durchgeführt. Eine Vielzahl informeller und beratender Gespräche wurde mit der Mehrzahl der betroffenen Landwirte geführt und bildet eine wichtige Abstimmungsgrundlage des vorliegenden Entwurfs.
 - vom 05.05. bis 05.06.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27 b LG NRW durchgeführt.



Karte: Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ost-Vest in Datteln, Waltrop und Castrop-Rauxel

Planinhalte des Landschaftsplanes:

Der Landschaftsplan Ost-Vest wird in den Stadtgebieten von Datteln, Waltrop und Castrop-Rauxel auf einer Gesamtfläche von ca. 6.570 ha festgesetzt. Er umfasst die Landschaftsräume rund um Datteln und Waltrop vom Landschaftsplan „Die Haard“ im Nordwesten und den Landschaftsplänen „Vestischer Höhenrücken“ und „Em-scherniederung“ im Südwesten bis zur Kreisgrenze im Osten. Er schließt im Norden an den geplanten Landschaftsplan „Lippeaue“ und im Süden an den rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“ an.

Zentrale ökologische Elemente dieser Landschaft sind die vornehmlich der Lippe zufließenden Bäche wie insbesondere der Schwarzbach und der Klosterner Mühl-bach. Zum überwiegenden Teil ausgebaut und begradigt finden sich denno- ch längere naturnahe Abschnitte. Vielfach werden diese auch heute noch begleitet von Wäl- dern und extensiver Grünlandnutzung. Daneben stehen die ausgedehnten Waldbe- reiche nördlich und südlich von Waltrop im Vordergrund.

Der Landschaftsplan Ost-Vest beschreibt mit seinen behördenverbindlichen Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen die Grundzüge der Landschaftsentwicklung.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Entwicklungsziele:

Erhaltung und Anreicherung.

Um den besonderen Ansprüchen dieses Landschaftsraumes nachzukommen, wurde ein individuelles Entwicklungsziel formuliert und behördenverbindlich festgesetzt: *ökologischer Umbau und Umgestaltung von Fließgewässern und deren Umfeld.*

Die innerstädtischen Ansprüche an den Freiraumschutz wurden mit einem eigenen Entwicklungsziel beschrieben:

dauerhafte Erhaltung der Freiraumfunktion der im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehenden städtischen Grünzüge.

Abgrenzung und Inhalte dieser Ziele wurden mit den betroffenen Städten einvernehmlich abgestimmt.

Neben den Zielen für die zukünftige landschaftliche Entwicklung werden bestehende und geplante neue Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete naturschutzfachlich beschrieben und festgelegt.

Im Landschaftsplan Ost-Vest sind drei bereits rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiete integriert und fachlich sinnvoll ergänzt worden: Naturschutzgebiet *Redder Bruch*, Naturschutzgebiet *Leveringhäuser Teich* und das Naturschutzgebiet *Veilinghof*.

Darüber hinaus wurden weitere 12 Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Naturschutzgebietsausweisungen konzentrieren sich auf die Bereiche der Bachsysteme des Plangebietes und die ausgedehnten Waldbereiche. Die 15 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 879 ha decken etwa 13,4% des Landschaftsplanes Ost-Vest ab. Ebenso werden 6 Landschaftsschutzgebiete, 2 Naturdenkmale und 7 Geschützte Landschaftsbestandteile im Rahmen dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

Neben den Beschreibungen der natürlichen Gegebenheiten dieser Landschaft und den Festsetzungen für die schützenswerten Bereiche werden auch *forstliche Festsetzungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Entwicklung eines Biotopverbundsystemes und Pflegeempfehlungen für gesetzlich geschützte Biotope* (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW) formuliert, um diese Naturräume dauerhaft zu erhalten oder naturnäher zu gestalten.

Diesem Landschaftsplan werden zudem *Suchräume für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen* zugeordnet, in denen Maßnahmen variabler gestaltet und ausgeführt und für Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse zur Verfügung gestellt oder über einen Ökopool flexibel umgesetzt werden können.

Weiterer Planungsverlauf

- Herbst 2015 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a LG NRW und öffentliche Auslegung gem. § 27 c LG NRW
- Verwaltungsinterne Stellungnahmen und Beschlussvorschläge zu eingehenden Hinweisen, Anregungen und Bedenken
- Beschluss über die Stellungnahmen und Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Ost-Vest durch den Kreistag (voraussichtlich 2016).
- Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster
- Rechtskraft des Landschaftsplanes Ost-Vest (voraussichtlich Ende 2016 / Anfang 2017).

Kostenrahmen des Landschaftsplanes:

Die im Landschaftsplan Ost-Vest im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen liegen in der Regel in Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbestandteilen. Eigentümer oder Besitzer sind überwiegend Gemeinden, der Regionalverband Ruhr oder der Lippeverband, die die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen in eigener Verantwortung regeln.

Für die Maßnahmen eines Landschaftsplanes kann nach den Förderrichtlinien des Landes mit Zuwendungen von bis zu 80 % gerechnet werden. Der finanzielle Eigenanteil des Kreises wird durch zweckgebundene Ersatzgelder gedeckt, eine Belastung des Kreishaushaltes findet nicht statt.

Hinweis:

Text und Karten des Entwurfes sind im Ratsinformationssystem zu finden, im Bedarfsfall als Ausdrucke erhältlich und liegen zur Sitzung aus.